

# **Merkblatt**

## **zur Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln für Selbsthilfegruppen (SHG) beim Kreis Weimarer Land**

### **Antragstellung:**

#### **Wo werden die Fördermittel für SHG beim Kreis Weimarer Land beantragt?**

Landratsamt Weimarer Land, Gesundheitsamt / KISS, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda.  
Ansprechpartner: Frau Götze (Tel.: 03644/540 592) / Frau Machts (03644/540580)

#### **Bis wann können Fördermittel für SHG beim Kreis Weimarer Land beantragt werden?**

Die Anträge sind bis **31.08.** des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu stellen.  
Später eingehende Fördermittelanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **Wie ist der Fördermittelantrag zu stellen?**

Der Fördermittelantrag ist schriftlich bei oben genannter Adresse einzureichen. Hierfür ist ein im Gesundheitsamt / KISS erhältliches Formular zu verwenden. Dem Antrag ist eine Kurzbeschreibung des Vorhabens (Verwendungszweck) beizufügen.

**Wichtig** bei der Antragstellung ist die Angabe der Zahl der Betroffenen (SHG-Mitglieder) aus dem Kreis Weimarer Land, da der Kreis Weimarer Land nur für Betroffene die im Kreis Weimarer Land wohnen Fördermittel gewähren kann. Falls vorhanden, ist eine namentliche Mitgliederliste beizufügen.

**Datum und Unterschrift auf dem Antrag nicht vergessen!**

### **Abrechnung (Verwendungsnachweis):**

#### **Wo müssen die Fördermittel für SHG beim Kreis Weimarer Land abgerechnet werden?**

Landratsamt Weimarer Land, Gesundheitsamt / KISS, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda.  
Ansprechpartner: Frau Machts (03644/540580)

#### **Bis wann und wie müssen Fördermittel für SHG beim Kreis Weimarer Land abgerechnet werden?**

Die Fördermittel müssen spätestens bis zum **15.12.** eines jeden Jahres abgerechnet werden.

Der Nachweis der entstandenen Kosten erfolgt durch die Vorlage der Originalbelege für die Ausgaben. Hierfür ist ein im Gesundheitsamt / KISS erhältliches Formular zur Aufstellung der Ausgaben (Verwendungsnachweis) zu verwenden. Quittungen (keine Kassenzettel) müssen mit einem Stempel der ausstellenden Firma versehen sein. Eigenbelege der SHG werden nicht anerkannt. Dem Verwendungsnachweis ist eine kleine Berichterstattung über die Aktivitäten der SHG im laufenden Jahr beizulegen.

**Wichtig: Der Verwendungsnachweis muss durch den Gruppensprecher und durch ein weiteres Gruppenmitglied unterzeichnet werden!**

Die bis 15.12. nicht ordnungsgemäß belegten Ausgaben können nicht mehr zurück erstattet werden.

### **Welche Ausgaben können als Fördermittel für SHG abgerechnet werden?**

Zuschüsse können verwendet werden insbesondere für:

- Weiterbildungsveranstaltungen
- Referentenkosten
- Herstellung gemeinsamer Veröffentlichungen
- Beschaffung von Informationsmaterial
- Kulturelle Veranstaltungen der Gruppe (Besuche, Jahresfeste etc.)
- Gesellige Veranstaltungen (Ausflüge, Tagesfahrten, Feste etc.)  
Achtung: Ausgaben für Speisen und Getränke im Rahmen geselliger Veranstaltungen können nicht abgerechnet werden.
- Beschaffung von Bastel- und Beschäftigungsmaterial
- Beschaffung von Therapiematerial
- Telefon-, Porto-, Kopier- und Fahrtkosten
- Raumkosten in angemessener Höhe
- Reisekosten (Erläuterung siehe unten)

Alle Aktivitäten setzen eine angemessene Eigenbeteiligung der Gruppe bzw. der Betroffenen voraus. Auch ist darauf zu achten, dass die Fördermittel möglichst der gesamten SHG zu Gute kommen und nicht einer Einzelperson!

#### **Für die Abrechnung von Reisekosten gilt:**

Für jeden angefangenen Kilometer werden 0,15 € zurück erstattet. Eventuelle Tankquittungen sind vorzulegen.

Auf einem Extrablatt bitte folgendes zusammenstellen:

- Name des Fahrers
- Auto / Autokennzeichen
- Anzahl der Kilometer
- Namen der mitgefahrenen Personen und Bestätigung der Mitnahme durch Unterschrift aller Mitfahrer
- Ziel und Zweck der Fahrt

**Für Fragen zur Antragstellung und Abrechnung steht Ihnen Frau Götze (03644 540-592) und Frau Machts (03644 540-580) gern zur Verfügung!**